

Der Verbrauch des Gases wird zu Anfang jeden Monats von dem dazu bestellten Beamten der Gasanstalt durch den Gasmesser ermittelt. Die Zahlung des Preises für das abgegebene Gas hat allmonatlich nachbezahlungsweise und spätestens 8 Tage nach Mitteilung des Betrags bei einer Vertragsstrafe von 10 Prozent der Rechnung zu erfolgen. Nach dieser Frist kann sofortige Gasentziehung erfolgen.

Während der Zeit, wo die Gasflammen nicht benutzt werden, müssen die Hähne an den Brennern und am Zuleitungsrohre vollständig geschlossen sein, damit schädliche Gasausströmungen vermieden werden. Macht das ausströmende Gas sich bereits durch einen starken Geruch bemerkbar, so ist demselben einstweilen durch Öffnen der Fenster und Türen Abzug zu verschaffen.

Bei dem Auffuchen etwaiger Mängel und Undichtigkeiten der Rohrleitung oder bei einer unzeitigen Ausströmung des Gases ist jeder brennende Stoff fern zu halten.

In allen diesen Fällen ist sofortige Anzeige an den Direktor der Gasanstalt zu erstatten. Der Abnehmer ist für die Gefahren und etwaige Schäden verantwortlich und ersatzpflichtig, welche durch Nichtbeachtung oder Verfümmung der gegebenen Anordnungen herbeigeführt werden.

Bei dem Anzünden der Flammen ist darauf zu achten, daß kein Gas unverbrannt entweicht.

Bei dem Verlöschen der Flammen muß der Abnehmer den Hahn jedes einzelnen Brenners und den Haupthahn des Zuleitungsrohres vollständig schließen, damit Gasausströmungen vermieden werden.

Leihweise Abgabe von Gasmessern. Für die Benutzung eines Leihgasmessers ist bis auf Weiteres eine jährliche Miete zu zahlen, welche monatlich pränumerando erhoben wird. Dieselbe beträgt für einen

3 flammigen Gasmesser jährlich	4 Mk. 20 Pfg.,	Die monatliche Miete beträgt für einen	3 flammigen Gasmesser —	Mk. 35 Pfg.,
5 "	4 " 80 "	5 "	"	40 "
10 "	6 " 60 "	10 "	"	55 "
20 "	8 " 40 "	20 "	"	70 "
30 "	10 " 80 "	30 "	"	90 "
40 "	15 " 60 "	40 "	1 "	30 "
60 "	19 " 80 "	60 "	1 "	65 "
80 "	25 " 80 "	80 "	2 "	15 "
100 "	36 " — "	100 "	3 "	— "

Diese Miete ist vom Tage der Einsetzung bis zum Tage des Ablaufes der Kündigung zur Kasse des Gas- und Wasserwerkes zu entrichten.

Eine Rückgewähr gezahlter Miete findet unter keinen Umständen statt.

Auf Wunsch der Mieter kann der Mietbetrag $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ jährlich, jedoch nur pränumerando gezahlt werden.

N.

Auszug

aus der Wasserleitungs-Ordnung für die Stadt Freiberg.

Zweck, Umfang und Art der städtischen Wasserversorgung. Die städtische Wasserversorgung bezweckt, die Stadt Freiberg mit dem erforderlichen Wasser zu versorgen; in Grundstücke außerhalb des Stadtbezirkes wird nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung beider städtischen Kollegien Wasser abgegeben.

Die Wasserversorgung zerfällt in eine Trink-(Quell-)Wasser- und in eine Brauch-(Teich-)wasserversorgung; in der Hauptsache ist erstere für den Hausbedarf und für Feuerlöschzwecke, die letztere für den übrigen öffentlichen Bedarf und für größere Gewerbebetriebe bestimmt.

Zur öffentlichen Entnahme von Trinkwasser werden an geeigneten Plätzen Brunnen oder Druckständer aufgestellt.

Art und Weise der Wasserabgabe. Das Wasser (Trink- und Brauchwasser) wird nur durch Messer abgegeben, die die Stadtgemeinde liefert und einbaut. Der Abnehmer hat die Kosten der Beschaffung des Wassermessers zu tragen, er kann ihn aber auch gegen einen jährlichen Zins von der Stadt ermiethen.

Verpflichtung zum Anschluß an die städtische Trinkwasserleitung. Die Eigentümer bebauter Grundstücke in der städtischen Flur sind verpflichtet, ihre Gebäude mit Trinkwasser aus der städtischen Leitung zu versorgen; das Gleiche gilt für die Eigentümer einzeln gelegener Gärten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Grundstücke, die an einer in das Verteilungsnetz der städtischen Trinkwasserleitung nicht einbezogenen Straße liegen oder zu dem die Zuleitung vom nächsten Punkte dieses Verteilungsnetzes aus entweder über Privat-areal führen oder länger als 100 Meter sein würde; ferner diejenigen Grundstücke, die gute und genügende eigene Brunnen besitzen oder bezüglich deren Sonderrechte vorliegen, letztere